

Grundlage	Anspruch	Voraussetzungen	Allgemeines
26 I	Anspruch derjenigen Partei, welche sich nicht auf Irrtum berufen kann auf SE	1. Irrender beruft sich auf einseitige Unverbindlichkeit 2. Irrtum ist auf seine FL zurückzuführen	c.i.c.-Haftung (negatives Interesse)
26 II	Anspruch derjenigen Partei, welche sich nicht auf Irrtum berufen kann auf Ersatz des weiteren Schadens	Vgl. oben 3. Ersatz des weiteren Schadens erscheint dem Richter als billig	
36 II	Anspruch des gutgläubigen Dritten gegen den Vollmachtgeber auf SE wegen Nichtrückforderung der Vollmachtsurkunde		
39 I	Anspruch gegen den Stellvertreter ohne Vollmacht auf SE wegen Dahinfallen des Vertrages mangels Genehmigung	1. Keine Ermächtigung des Stellvertreters 2. Keine Genehmigung des vermeintlich Vertretenen 3. Dahinfallen des Vertrages 4. KZus 5. Misslingen des Nachweises, dass der andere den Mangel kannte oder hätte kennen müssen 6. Nichtvorliegen von 37	Negatives Interesse
39 II	Anspruch gegen den Vertreter auf Ersatz des weiteren Schadens wegen Dahinfallen des Vertrages mangels Genehmigung		Gesetzlich geregelte c.i.c.-Haftung
40f	Ansprüche wegen Widerruf bei Haustürgeschäften		
41 I	Anspruch auf SE aus unerlaubter Handlung	1. Schaden 2. WR 3. KZus 4. Verschulden	
41 II	Anspruch auf SE aus unerlaubter Handlung bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung	1. Schaden 2. Verstoss gegen die guten Sitten 3. KZus 4. (Eventual-)Vorsatz	HONSELL überzeugend: SE aus unerlaubter Handlung ohne Widerrechtlichkeit nur in diesem Falle (Wortlaut)
47	Anspruch auf Genugtuung bei Personenschaden	1. Personenschaden 2. Tort moral (besondere Umstände) 3. WR 4. KZus 5. Verschulden	Beachte Kreis der Berechtigten
49	Anspruch auf Genugtuung bei Persönlichkeitsverletzung	Vgl. oben sinngemäss	
55 I	Geschäftsherrenhaftung	1. Subordinationsverhältnis 2. Geschäftliche Verrichtung 3. Funktioneller Zusammenhang 4. Misslingen des Sorgfaltsbeweises (3	

		curae)	
56 f.	Tierhalterhaftung		
58 I	Werk Eigentümerhaftung	1. Gebäude oder anderes Werk ¹ 2. Eigentümerstellung (auch servitutsberechtigtes Gemeinwesen ² 3. Werkmangel ³	
61	Staatshaftung		Beachte insb. 61 II
62 I	Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung	1. Bereicherung 2. Entreicherung 3. Ohne Rechtsgrund 4. Kein Ausschluss der Rückforderung gemäss 66 5. Bereicherung ist nicht nachträglich weggefallen	<i>Bei Eingriffskondition immer auch 423 prüfen!</i>
62 I i.V.m. 63 I ⁴	Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung bei Zahlung einer Nichtschuld	Vgl. oben 6. Irrtum über die Leistungspflicht	Z.B. Wegen Willensmängeln angefochtener Vertrag
65 I	Anspruch auf Verwendungsersatz bei ungerechtfertigter Bereicherung	1. Tatbestand gemäss 62 I 2. Notwendige oder nützliche Verwendungen 3. Guter Glaube (sonst beschränkter Ersatz für nützliche Verwendungen)	
97 I	Anspruch auf SE bei UM/pVV ⁵	1. Vertrag 2. Schaden 3. UM/pVV 4. KZus 5. Verschulden	Positives Interesse
98 I	Ersatzvornahme durch den Gläubiger		Pro memoria
101 I	Haftung für Hilfspersonen	1. Hilfsperson ⁶ 2. Zur Erfüllung einer Schuldspflicht oder zur Ausübung eines Rechts beigezogen 3. Schaden entsteht in Ausübung einer vertraglichen Verrichtung 4. Hypothetische Vorwerfbarkeit ⁷	Die Voraussetzungen der Haftung für den Substituten gemäss OR 398 sind identisch. Naturgemäss ist aber keine hyp. Vorwerfbarkeit nötig!

¹ Gebäude: Baute, mit Erdboden fest verbunden, künstlich geschaffen; Werk: stabil mit Erdboden verbunden, künstlich hergestellt.

² BGE 91 II 281, 283.

³ Werkmangel liegt vor, wenn eine weder Personen noch Güter gefährdende Existenz und Funktion des Werks, die deren Eigentümer zu garantieren hat, nicht gewährleistet ist.

⁴ Gemäss Bger soll bei Leistungskonditionen OR 62 I nicht zur Anwendung kommen. Diese sollen nur nach OR 63 I beurteilt werden (BGE 123 III 101 ff., 107). Demgegenüber plädiert die Lehre für eine Anwendung von OR 62 I mit einer zusätzlichen Voraussetzung gemäss OR 63.

⁵ pVV = positive Vertragsverletzung.

⁶ Hilfsperson ist jede Person, die mit *Wissen und Willen des Schuldners* an der Erfüllung einer Schuldspflicht oder der Ausübung eines Rechts beteiligt ist

⁷ Wäre die Handlung der Hilfsperson dem Schuldner vorzuwerfen, wenn dieser sie selbst vorgenommen hätte? (BGE 119 II 337, 338).

103 I	Anspruch des Gläubigers auf Ersatz des Verspätungsschadens	1. Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit 2. Fälligkeit der Forderung 3. In-Verzug-Fallen des Schuldners (OR 102) 4. Kein Gläubigerverzug 5. Keine erhobene Einrede 6. Verschulden	Allfällige Haftungsmilderungen (z.B. OR 99 II) entfallen nach h.L.
103 I	Anspruch auf Ersatz des aufgrund eines Zufalls entstandenen Schadens	Vgl. oben	
104 I	Anspruch auf Leistung von Verzugszinsen	Vgl. oben. Kein Verschulden vorausgesetzt	Beachte auch OR 105!
106 I	Anspruch auf Ersatz des weiteren Schaden	Vgl. oben	
107 II	Anspruch auf Ersatz des positiven Interesses wegen Schuldnerverzug bei synallagmatischen Verträgen	1. Schuldnerverzug 2. Ansetzung einer Nachfrist (Ausnahmen, vgl. OR 108) 3. Verzicht auf die <i>Forderung</i> durch den Gläubiger 4. Festhalten am <i>Vertrag</i> durch den Schuldner 5. Voraussetzungen von OR 97 I ⁸	
109 I	Anspruch auf Rückabwicklung wegen Rücktritt	Vgl. unten	
109 II	Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses wegen Schuldnerverzug bei synallagmatischen Verträgen	1. Schuldnerverzug 2. Ansetzung einer Nachfrist (Ausnahmen, vgl. OR 108) 3. Verzicht auf die <i>Forderung</i> durch den Gläubiger 4. Rücktritt vom Vertrag (OR 107 II, 109 I) 5. Verschulden des Schuldners	
111	Anspruch auf das positive Interesse wegen Nichtleistung des Schuldners aus <i>Garantievertrag</i>		
114 II	Anspruch auf Nachzahlung bereits erlaufener Zinsen bei Erlöschen der Obligation		
119 II	Anspruch auf Herausgabe der bereits Empfangenen Gegenleistung bei zufälliger Unmöglichkeit einer Leistung	1. Voraussetzungen von OR 97 I, aber; 2. Schuldner hat Unmöglichkeit nicht zu verantworten 3. Zweiseitiger Vertrag 4. Kein Fall von OR 119 III	H.L. nimmt ein <i>vertragliches Rückabwicklungsverhältnis</i> an. Es ist deshalb nicht nach OR 62 ff. vorzugehen.
153 II			
160 I	Anspruch auf Zahlung der	Braucht keinen Schaden	

⁸ Die h.L. nimmt ein redaktionelles Versehen an. Dass ein Verschulden vorausgesetzt wird, ist völlig unbestritten.

	Konventionalstrafe	(OR 161 I)	
171 I ⁹	Anspruch des Zessionars gegen den Zedenten auf SE wegen Nichtbestand der Forderung im Zeitpunkt der Abtretung	1. Gültige Zession 2. Entgeltlichkeit 3. Nichtbestand der Forderung im Zeitpunkt der Abtretung ¹⁰ 4. Keine Legalzession (OR 173 II)	Haftung beschränkt sich auf den empfangenen Gegenwert nebst Zinsen und die Kosten der Abtretung und des erfolglosen Vorgehens gegen den Schuldner (OR 173 I; lex specialis gegenüber OR 97 ff.)
171 II	Anspruch des Zessionars gegen den Zedenten auf SE wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners	1. Gültige Zession 2. Ausdrückliche oder konkludente (formfreie) <i>Zusicherung oder arglistiges Verschweigen</i> der Bonität des Schuldners ¹¹ 3. Keine Legalzession (OR 173 II)	
97 I	Anspruch des Zessionars gegen den Zedenten auf SE wegen Handlungen des Zedenten vor der Notifikation, welche zu einer Verschlechterung der Forderung führen		Pro memoria
180 II	Anspruch des Gläubigers gegen den Übernehmer auf SE wegen Dahinfallen des Schuldübernahmevertrages	1. Unwirksamkeit des Übernahmevertrages 2. Verlust früher erlangter Sicherheiten oder dergleichen ¹² 3. Verschulden des Übernehmers	

⁹ OR 171 geht bei ursprünglicher objektiver Unmöglichkeit OR 20 I vor!

¹⁰ Die abgetretene Forderung soll u.a. mit den zugesicherten Vorzugs- und Nebenrechten bestehen, klagbar und frei von Einreden und Einwendungen sein (BUCHER).

¹¹ Haftung beschränkt sich auf die Bonität. Ob der Schuldner auch zahlungswillig ist, bleibt irrelevant.

¹² Grundsätzlich kann der Gläubiger verlangen, dass alle Sicherheiten wieder errichtet werden. In den Fällen, wo das nicht möglich ist (z.B. gutgläubiger Erwerb eines Pfandgegenstands durch einen Dritten) greift diese Haftung.